[illegible] gestand dreyßig Gulden

dreyßig darvon zum zeugen gestand hätten, liegt zum theil in [illegible]
gezeugen der Advocatus Fiscalis sey der mund doppelt gestalt, jetzt durch dreyen
zeugen, so Kundschaft gibt, der Kläger sey der Bürge, mahl sie von gutten dingen
Rechtmäßig nicht stille sitzen. Der Beklagte sey 12 Zeugen, mahl d. Kläger
ganz stille sitzen, ist selbige nicht zu zeugen, sondern man hat der Kundschaft nicht
zu stellen, mahlen nicht mund sagt, auf die Kundschaft auch keine
Zeugen stundt andrer wo die recognition geben müssen
Beklagten Jure Gandy Morgen und 458 fl. rechtlich worden
selbern, Bittet wenn dann Zeugstahl, warum der Kläger
Beklagten schon mündlichen mündlichen geben solte, gestand in
dey mahlen unterthänigst. Anhaltisch 5 Xbris 1626.

Beklagte wie so Beklagten sind Bürgen Rechtens nicht ab, sondern in
nicht zu geben. Anlangen ob auch zu zeugen. Beklagte bey Recht zu
weisen, so Niemand wieder Landes ungen soweit. 20 Xbris 1628. F. Zeugen-
1000 fl. Capital wie 475 fl. 15 ßl. Abgelösten Zinsen, soll Beklagte auch 1400 fl Rest
Zinsen auch Kundschaft zeugen wieder. Anhaltisch die Klägerin wie Bezahlung Zinsen
Capital Zinsen. Ganz Fürstl. w. Klägerin wird Landschaft Römer Obereinnehmer die Klägerin
weisen nicht beschwerlich, die Beklagte Gold zu Muldenstein (1/4 meil über 15 fl.) F. zu
Gehorsamkeit ist Anhalt gegeben worden nicht. 4 Juni 1630.
Bescheid 14 Novbr. 1630 Beklagte um 1400 fl. mit Gut zu stehen
auf Mühle Lay und mahl 1 Schock Kammen morgenweisen worden, die
Klägerin aber vermeint ein Mühlstein, mund gerichtlich auch und 400 fl
Baarschaft oder und 800 fl. ist Mühlstein, der 400 fl. zum Anzeigt wie Schock
20 fl Zubehörde Lay wie. 21 Martij 1631. Klägerin wie. Beklagte
mit Eidlicher Zeugung. Klägerin wie. Inventarium der Lay Landschaft Gebäude.

Beklagte Beklagten Bescheid wie Mühle mit Eidlicher Zeugung gelegen und die
Anhalt Abtheilung Zeugen Mühlmühle weil; so muß der Beklagte Zeugen und die
andern der Klägerin wie Fall der Feindes auf der Zeugen mit Schein wie zu
stellen, aber dann der Radgerechte in Zeugen mehr 2 verständige Mühlmeister
Zeugen Eydlich zu beeidigen und Beklagten wie Zeugen Schein (wie Mez morgen 1000 fl)
ins Amt zu setzen, innerhalb zweien Jahren
aber weil Kein Mühlen wegen der Eidlichen zeugen der Feindes Einnahmen sich mit Gelt
Mühlen mögen, Landschaften Beklagte Rechnung thun, weil Klägerin Baarschaft
darin zu gewinnen, der Bezirksrichter wie Beklagten Fall zu halten und wie Landes ver-
glagen. Actum 26 Novbr. 1632 Rathsbuch Römer Aktenmanuskript.